

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schrotten mit andern 300 Mann Infanterie. Der Angriff wurde mit 1200 Mann auf Brunnen und der Wylerbrücke gemacht, wurden aber zurückgeworfen. Ihr zweiter Angriff gelang nicht besser, weil die Oesterreicher aus einer Batterie von 2 Kanonen mit Karteschen auf die Franken feuerten. Bei der Schrotten geschah das gleiche, doch die Tapferkeit der Republikaner machte auf dem Rückzug 100 Bauern und Oesterreicher nieder. Unterdessen rückten die Chaluppen und Flöße gegen der Dreibund und den Kaiserlichen Batterien vor; allein an verschiedenen Orten auf einmal fiengen die Oesterreicher mit 2 achtzehn und 2 sechs Pfundnern zu feuern an, und obige mußten zurückweichen, weil der wiederliche Wind ihnen den Rauch ins Gesicht trieb. Um 10 Uhr galt es frischer Dingen aus der Chaluppe auf die österreichischen Batterien los. Das helvetische Schiff griff die Batterien seitwärts von Brunnen an, die französischen Chaluppen unterstützten selbes, und die mehreren Batterien wurden zum Schweigen gebracht. Unterdessen griffen die Franken zu Lande neuerdings im Sturm marsch die Wylerbrücke an. Ungeachtet des hartnäckigen Widerstandes der Oesterreicher und Bauern, machten die Franken ein so heftiges Feuer, daß sich die Kanoniers flüchten mußten. Auch die Kaiserlichen verloren viel Volk. Die Franken hatten 40 Blessirte, unterdessen, da sich hier der Muth der Republikaner so auszeichnete, zogen die Franken von Art her, um 12 Uhr in Schwyz ein, landeten bei Brunnen die Chaluppen, und beide Corps vereinigten sich in Schwyz, um 2 Uhr. Sie machten viele Gefangene, und die Kanonen wurden erobert. Das helvetische Schiff hat sich ausnehmend tapfer gehalten. Nach Aussage der Gefangenen waren nicht über 1500 Oesterreicher, von den Schweizern theils Freiwillige, theils in englischem Solde stehende, samt den dabei befindlichen Bauern wohl über 4000, alle wohl bewaffnet, den aufgebotenen Landsturm nicht mitbegriffen. Die österreichischen Gefangenen sind mit den Schwyzern höchst unzufrieden, weil sie keiner Ordnung fähig, alle ihre gutgetroffene Anstalten vereitelten, und wegloffen. Noch muß ich anmerken, daß den Abend vor dem Angriff bei der Ordre den Kaiserlichen alle Angriffspunkte genannt wurden. Wirklich versichern Augenzeugen, daß in Schwyz, die Gasthöfe beim Köhli und Kreuz ausgenommen, alles reine ausgeplündert. Fast alles ist öde, und beinahe das ganze Volk, klein und großes hat sich mit allen Kostbarkeiten ins Murtenthal geflüchtet. Ich hoffe Ihnen die Besitznahme dieses Thals von den Franken bald berichten zu können.

Ich habe den Gen. Boivin um Schonung für Weib und Kinder, Patrioten, kurz aller derer, die

die Waffen nicht ergreifen, noch den Spion gemacht haben, sehr dringend angegangen. Nach dem Gefechte bei Brunnen landete das helvetische Schiff bei Flüelen, und ich kann Ihnen zuversichtlich sagen, daß sich die Truppen wirklich beim Steg schlagen. Mögen sich also die Truppen, so bei Brienz lagen, des Bergs bei Meyen ob Waasen bemästern, und von dort vordringen, so dürfte vielleicht der Kanton Waldstätten bald vom Feind gesäubert seyn. Von Einsiedlen her geht die Nachricht ein, daß dort alle öde, und nur Franken die Einwohner ausmachen.

Hier hörte man gestern Abends eine starke Kanonade gegen Hütten, wo General Chabran commandiert.

Mein Sohn, den ich nach Schwyz geschickt, wird mir diesen Abend noch umständlichere Berichte von dorther überbringen.

Gruß und Hochachtung!

Der Regierungskathalter, Bonmatt.

Dem Orig. gleichl., Bern, den 18. August 1799.

Der General-Secretar, M o u s s o n.

G e s e z g e b u n g.

Senat, 12. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kubli's Meinung.)

Der 5. Art. läßt die einzigen Verschwörungen gegen den Staat, und die Prozesse der obersten Bewalten nur vor den obersten Gerichtshof kommen; dieser wird also wenig mehr zu thun haben, und könnte dann überall eher nach Hause gehen. — In dem Beschluß wird ein Geschwornengericht für die Anklage aus 7 Personen, hernach Geschwornen für das Urtheil aus 12 Personen aufgestellt; das Kantonsgericht kann laut dem 62. Art. Revisionsgeschworne zusammenberufen; endlich spricht dann das Kantonsgericht ab; — man unterscheidet auch noch gemeine und gelehrte Geschworne. Alles das würde ein endlos verwirres Wesen, und einen unerschöpflichen Nahrungszweig für Advokaten, ihre Helfer und Helfershelfer geben. Ueberdies würde man die Resolution schon darum nicht annehmen können, weil vermuthlich durch die neue Eintheilung Helvetiens die Kantonsgerichte wegfallen.

Erauer nimmt den Beschluß an, weil eine mehr als 100 jährige Erfahrung gezeigt hat, daß bei seinen Grundsätzen die individuelle Freiheit der Bürger am besten gesichert ist. Dieß ist die Hauptsache, und nicht, ob die Formen des Processes etwas kürzer oder länger seyn. Die Geschwornengerichte allein können uns wahre Freiheit geben. Nichts war

schreiender, als der bisherige Criminalproceßgang in Helvetien; er schändete dieses Land. Kubli erinnere sich nur an den scheußlichen Herenproceß in Glarus.

Devevey ist von der Güte des Zwecks dieses Beschlusses überzeugt, aber er findet, es falle derselbe ins Willkürliche, und darum verwirft er ihn.

Muret: Auch nach unsrer Annahme ist dieser Beschluß nicht Gesetz; er enthält nur Grundsätze, nach denen wir arbeiten zu wollen, übereinkommen. Wir erklären eigentlich dadurch nur, daß wir Geschwornengerichte für Criminalfälle auf eine den Grundsätzen der Freiheit und unsrer Constitution angemessene Weise errichten wollen; aller Detail, alles was auf diese Grundlage gebaut wird, muß auch wieder unsrer Prüfung, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber das Institut der Geschwornengerichte können aber unmöglich zwei Meinungen seyn, unter denen die nur einige Kenntnisse von dieser durch Erfahrung bestätigten ersten und größten Schützerin der individuellen Freiheit haben. Die Willkür wird, anstatt begünstigt zu werden, aufs mächtigste dadurch eingeschränkt und beseitigt. Der 60. Art. den Barras tadelt, enthält gerade den schönsten Theil des ganzen Beschlusses; und in ihm liegt die Wesenheit der Geschwornengerichte. — Die von Kubli getadelte Trennung der verschiedenen richterlichen Akten, zielt einzig zur Rettung des Unschuldigen ab, und ist also die glücklichste aller Erfindungen. Und warum sollte ein so treffliches Institut für Helvetien nicht passen, dessen Güte die Erfahrung an allen Orten, wo es eingeführt worden, bestätigt? — Was war schändlicher in unsern bisherigen schweizerischen Verfassungen, was stand in größerm Contraste mit den Sitten und der Denkungsart der Schweizer, als ihre bisherigen Criminalgesetzgebungen, denen tausende Unschuldige als Opfer fielen. Er stimmt zur Annahme.

Genhard ist gar nicht gegen die Geschwornengerichte, aber er wünscht nur eines, über die Thatsache, und dieses will er dann nicht von 3 Männern gewählt wissen. Dann ist auch die Errichtung der Geschwornengerichte der Gegenstand einer Konstitutionsänderung, und der Vorschlag gehört also nicht dem grossen Rathe zu. Er verwirft den Beschluß.

Craver: Die Constitution, indem sie sagt, die alten Gesetze bleiben in Kraft, bis neue gegeben sind, berechtigt uns hinlänglich, eine neue Criminalgesetzgebung einzuführen.

Mittelholzer ist von der Fehlerhaftigkeit des bisherigen Criminalgerichtswesens völlig überzeugt, und eben so von der Nützlichkeit der Geschwornengerichte, aber die gegenwärtigen Grundideen will er weder verwerfen noch annehmen; der Senat

kann nur Gesetzentwürfe des grossen Rathes annehmen. — Wir wollen also diese abwarten, und dann die Grundideen mit ihnen zugleich annehmen. Craver erwiedert, wir haben schon öfters Grundlagen von Gesetzen besonders angenommen.

Lüthi v. Sol. hat nicht erwartet, daß die gegenwärtige Discussion eine solche Wendung nehmen würde. Der grosse Rath muß uns eine Criminalgesetzgebung für Helvetien vorlegen; dieß ist ein weitläufiges Werk, bei dessen Bearbeitung man nothwendig erst über die Grundlagen übereinkommen muß. Man muß wenig mit dem bekannt seyn, was in ältern Zeiten bei uns vorging, um in den Geschwornengerichten eine neue und fremde Anstalt zu finden; die ehemaligen Landgerichte, auf die man mit Recht stolz war, sind eben nichts anders, als eine Art Geschwornengericht gewesen. — Richter seyn, heißt das Gesetz auf einen Fall anwenden, nicht wie bisher unsere Richter thaten, den Fall selbst wirklich festsetzen. Damit jede Schuld oder Unschuld an Tageslicht komme, können hierüber nur, im Namen des Volks sprechende Geschworne entscheiden. — Wir sind uns und der Nation, die es von uns erwartet, und die keine Mißbräuche so sehr fühlt, als die in unserm Criminalwesen stattfanden, schuldig, den Beschluß anzunehmen.

Meyer v. Arb. spricht für die Annahme. Bay: Die politische Freiheit ist auf die individuelle Freiheit gegründet; auch unsere Revolution liefert den Beweis dafür; warum schweig jedermann zu Rapinats Uthaten? weil er die individuelle Freiheit durch sein infames Arreté aufgehoben hatte; weil keine Sicherheit der Person und des Eigenthums mehr existirte, konnten auch keine Bertheidiger der politischen Freiheit mehr aufstehen. — So verhält es sich in jedem Lande, in welchem die individuelle Freiheit nicht gesichert ist. — Geschwornengerichte sind nun aber die wesentliche Garantie der individuellen Freiheit; sie finden sich bei allen freien Nationen, und dagegen bei keiner in Sklaverei sich befindenden. Ohne diese Anstalt bliebe der Gewinn unsrer Revolution sehr zweifelhaft. Er nimmt den Beschluß mit Freuden an.

Mittelholzer wiederholt seine Meinung.

Die Resolution wird mit grosser Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, seine Rechnungen nach Inhalt des 81. § der Constitution in der kürzesten Zeitfrist, und sobald möglich, abzulegen.

Auf Diethelms Antrag soll am Freitag die Discussion über die Commissionalgutachten, eine neue Eintheilung Helvetiens betreffend, eröffnet werden.

Frasca erhält für 8 Tag Urlaub.

(Die Fortsetzung folgt.)